

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1962	Nummer 26
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	15. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers Ausweise der Kriminalpolizei	440
21220	19. 2. 1962	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	440
7831	13. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Dasselfliege	440

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	441
Finanzminister	
19. 2. 1962 RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . .	441
15. 2. 1962 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . .	442
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 2. 1962 RdErl. — Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare	442
Notiz	
14. 2. 1962 Schließung des Wahlkonsulats von Nicaragua in Bonn	442
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge, Interpellationen — Neueingänge —	443
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 20. 2. 1962	443

I.

20531

Ausweise der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1962 —
IV C 4 — 1513

In meinem Runderlaß vom 11. 5. 1954 (SMBl. NW. 20531) ist die Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen:

„Über sie ist ein Bestandsnachweis zu führen. Die Dienstmarken sind gegen Empfangsbescheinigung zu verausgaben. Eine Durchschrift des Empfangsscheins ist zu den Personalakten der Empfänger zu nehmen. Bei Abordnungen oder Versetzungen zu anderen Polizeibehörden pp. und beim Ausscheiden aus der Kriminalpolizei sind die Dienstmarken einzuziehen.“

— MBl. NW. 1962 S. 440

21220

**Änderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung**

Vom 19. Februar 1962

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 1961 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. 3. 1960 (SMBl. NW. 21220) in der Fassung vom 16. 5. 1961 (MBl. NW. S. 922) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 19. 2. 1962 — VI C 1 — 14.06.60.4 — genehmigt worden ist.

§ 1

1. In § 3 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Bemessungsmultiplikators“ die Worte „gem. § 9 Abs. 2, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslängliche Altersrente, und zwar Mitglieder, die in den Jahren bis einschließlich 1922 geboren sind, mit Vollendung des 68. Lebensjahres, Mitglieder, die in den Jahren 1923 und später geboren sind, mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
3. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „zum 68. Lebensjahr“ durch die Worte „zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1)“ ersetzt.
4. § 33 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:
(4) Die Erhöhung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 9 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zuläßt. Diese Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 440

7831

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 2. 1962 — II Vet. 2244 Tgb.Nr. 392/61

- 1 Die Bekämpfung der Dasselfliege richtet sich nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1044) in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 278) und der

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege (DVO) vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 467).

- 2 Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 der DVO sind die Kreisordnungsbehörden. Diese bestellen auf Vorschlag des beamteten Tierarztes (§ 3 Abs. 2 DVO) die Abdassler und vereinbaren mit ihnen die Vergütung für ihre Tätigkeit. Es können Einzelvergütungen oder Tagelöhne, z. B. bei Einzelgehöften oder Streusiedlungen, gezahlt werden.
- 2.1 Die Abdassler sind bei ihrer Bestellung durch die Kreisordnungsbehörde auf die viehseuchenrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen in Seuchen-Sperrbezirken hinzuweisen.
- 3 Die Behandlung der Tiere hat mit erprobten und als brauchbar befundenen Mitteln zu erfolgen.
- 3.1 Als brauchbare Mittel haben sich die Derrispräparate und das in neuerer Zeit von den Farbenfabriken Bayer hergestellte Präparat „Neguvon“ erwiesen. Es wird im allgemeinen zweckmäßig sein, wenn die Kreisordnungsbehörden die Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Dasselbekämpfung selbst beschaffen und den Abdasslern zur Verfügung stellen.
- 3.2 Bei der Behandlung sind die von der Herstellerfirma herausgegebenen Anwendungsvorschriften und allgemeinen Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen genau zu beachten, um Erkrankungen der behandelten Tiere zu vermeiden. Ich bitte daher sicherzustellen, daß die Abdassler auf die Befolgung der Anwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen ordnungsmäßig — insbesondere bei der Ausbildung durch die beamteten Tierärzte — hingewiesen werden. Weiterhin erscheint es empfehlenswert, die Tiere nach der Behandlung so lange festzubinden, bis das Haarkleid trocken ist; hierdurch soll ein gegenseitiges Belegen verhindert werden.
- 3.3 In Sperrbezirken wird die Behandlung der mit Dassel-larven befallenen Rinder im allgemeinen durch Tierärzte oder durch die Tierhalter selbst durchzuführen sein, um Seuchenverschleppungen durch die Abdassler zu verhindern.
- 4 Sonderbestimmungen für die Behandlung mit „Neguvon“.
- 4.1 Bei der Anwendung des „Neguvon“ müssen die Tiere diätisch vorbereitet sein.
- 4.2 Mit dem Mittel können Wasch- und Sprühbehandlungen durchgeführt werden.
- 4.3 Die Sprühbehandlung gegen Wanderlarven soll Ende Oktober bis Ende November erfolgen und nur bei Jungtieren vorgenommen werden, da Kühe bei dieser Behandlung vorübergehend „Neguvon“ mit der Milch ausscheiden.
- 4.4 Bei der Waschbehandlung ist darauf zu achten, daß das Haarkleid bis auf die Haut durchgefeuchtet ist. Den Dasselbeulen auflagernde Krusten und Borker sind vorher zu entfernen. Die Waschbehandlung soll möglichst erst unmittelbar vor dem Weideauftrieb — jedenfalls nicht vor dem Monat März — erfolgen. Da jedoch auch nach dieser Behandlung mitunter vorübergehend das „Neguvon“ mit der Milch ausgeschieden wird, sollen die Tierbesitzer durch die Abdassler angehalten werden, die Milch zweier Melkzeiten nach der Behandlung nicht an die Molkerei zu liefern, sondern im eigenen Haushalt zu verwenden. Hierdurch genügen die Tierhalter den Bestimmungen des § 3 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) und des § 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) und schützen sich vor Regreßansprüchen.
- 4.5 Nach der Behandlung — sowohl Sprüh- als auch Waschbehandlung — soll bis zu 8 Tagen ein Waschen der Tiere und ein Ausdrücken der Larven unterbleiben. Beim Zerdrücken der Larvenkörper besteht die Gefahr, daß beim behandelten Tier anaphylaktische Erscheinungen auftreten.

- 4.6 In den Monaten Dezember, Januar und Februar soll die Behandlung mit „Neguvon“ unterbleiben, da in dieser Zeit die Larven der Dasselfliege des öfteren im Rückenmarkkanal anzutreffen sind und dann bei der Sprühbehandlung hier absterben und zu Schäden bei dem Tier führen, während die Rückenwaschbehandlung in diesen Monaten verfrüht ist.
- 5 Um die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen haben sich die beamteten Tierärzte bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu bemühen. Insbesondere sollen sie durch ständige Aufklärung die Tierbesitzer auf die Bekämpfungspflicht hinweisen. Die beamteten Tierärzte haben daher
- 5.1 bei Verkaufsuntersuchungen die Tierbesitzer auf die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege aufmerksam zu machen, wonach mit Dasselbeulen behaftete Nutz- und Zuchtrinder einem öffentlichen Verkauf nicht zugeführt werden dürfen;
- 5.2 bei der Marktüberwachung die mit Dasselbeulen behafteten Rinder und deren Herkunftsbestände den zuständigen Ordnungsbehörden zu melden sowie auf dem Markte Mittel zur sofortigen Behandlung der betroffenen Tiere vorrätig zu halten;
- 5.3 die Assistenztierärzte anzuhalten, bei Feststellung von Dasselbefall anlässlich der jährlichen Tbc-Wiederholungsuntersuchungen die betreffenden Tierbesitzer auf die gesetzlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.
- 6 Beihilfen
- 6.1 Ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung für Tierverluste infolge einer Dasselbehandlung steht dem Tierhalter nicht zu.
- 6.2 Ich erkläre mich jedoch bereit, für Tierversluste, die im Anschluß an die Behandlung der Tiere durch Dasselanaphylaxie oder Vergiftung entstehen, Beihilfen zu gewähren, wenn aus dem Gutachten des beamteten Tierarztes über die Zerlegung des notgeschlachteten oder gefallenen Tieres hervorgeht, daß der Schaden durch Dasselanaphylaxie oder Vergiftung verursacht worden ist.
- 6.3 Eine Beihilfe wird auch für Kälber gewährt, die innerhalb von 10 Tagen nach der Abdasselung tot oder lebensschwach geboren werden und in letzterem Falle innerhalb dieser Zeit eingehen, wenn aus dem Gutachten des beamteten Tierarztes hervorgeht, daß der Schaden durch die Behandlung verursacht worden ist.
- 6.4 Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn für das betreffende Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist.
- 6.5 Die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt wird, sind nach den für die Gewährung von Entschädigungen geltenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften abzuschätzen.
- 6.6 Für die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen gilt folgendes:
- 6.61 Der Beihilfe nach Nr. 6.2 ist der gemeine Wert des Tieres abzüglich des Reinerlöses zugrunde zu legen, der aus der Verwertung des Tierkörpers oder einzelner Teile desselben erzielt wird.
- 6.62 Der Beihilfe nach Nr. 6.3 ist der gemeine Wert des normal geborenen Tieres zugrunde zu legen.
- 6.63 Die Beihilfe beträgt 80 v. H. des nach den Nrn. 6.61 oder 6.62 ermittelten Verlustes. Im übrigen kann eine Beihilfe für andere Schäden, z. B. für Milchausfall, sowie für Kosten tierärztlicher Behandlungen nicht gewährt werden.
- 6.64 Die Beihilfen sind aus Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 570 zu leisten.
- 6.65 Die benötigten Mittel werden im Bedarfsfall auf Anforderung den Regierungspräsidenten zugewiesen.
- 7 Die Kreisordnungsbehörden melden die Anzahl der Tiere, die in den einzelnen Gemeinden zwischen dem 1. 7. des vorhergehenden Jahres und dem 30. 6. des laufenden Jahres von den Abdasslern, den beamteten

Tierärzten oder den von diesen beauftragten Tierärzten behandelt wurden, bis zum 1. 8. dem Regierungspräsidenten.

Mit der Veröffentlichung dieses Runderlasses treten folgende Erlasse außer Kraft:

RdErl. d. PrLM. vom 1. 2. 1934 (LwMBL S. 62)
 RdErl. d. PrLM. vom 13. 3. 1934 (LwMBL S. 146)
 RdErl. d. RuPrMfEuL. vom 6. 3. 1935 (LwMBL S. 149)
 RdErl. d. RuPrMdl. vom 10. 7. 1935 — IV Vet. 3731/35
 — nicht veröffentlicht —
 RdErl. d. RuPrMdl. vom 17. 1. 1936 (RMBliV. S. 147)
 RdErl. d. MfELuF. vom 12. 2. 1952 (SMBL. NW. 7831)
 RdErl. d. MfELuF. vom 3. 10. 1960 (SMBL. NW. 7831).

An die Regierungspräsidenten,
 Kreisordnungsbehörden,
 örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammern,
 Tierärztekammern.

— MBL. NW. 1962 S. 440

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar A. Hänsel zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Hagen; Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. F. Kohler zum Regierungsmedizinalrat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg.

— MBL. NW. 1962 S. 441

Finanzminister

Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1962 —
 B 6115/6135 — 434/IV/62

Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil zu belasten, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist auch in den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten gemäß § 20 der Anstaltssatzung für das Geschäftsjahr 1961 (1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961) auf 2,03 v. H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.

Die VBL kann den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten erst jeweils nach dem Abschluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ermitteln. Der in der Zweckbestimmung im Haushaltsplan 1961 zu Kapitel 1478 Titel 9 vorgesehene Ausgleich für das Geschäftsjahr 1961 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres 1961 nicht mehr zugunsten dieses Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Ich bitte, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1962 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 441

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 15. 2. 1962 —
O 1785 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 282 des Steuerinspektors z.A. Lambert Maiworm, geboren am 16. Juli 1937, wohnhaft in Aachen, Trichtergasse 22, ausgestellt am 10. Juli 1961 vom Finanzamt Aachen-Stadt, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 442

Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 2. 1962 —
III B 2 — 4.195.0 — Tgb.Nr. 376/62

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat den Ländern besondere Mittel zur Verfügung gestellt, um hieraus die Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare zu erleichtern. Auf das Land Nordrhein-Westfalen ist dabei ein Betrag von rd. 9,4 Mio DM entfallen. Dieser Gesamtbetrag ist um 4,5 Mio DM aus Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestockt worden. Die Bewilligungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind in die Abwicklung der Förderungsmaßnahme nicht eingeschaltet. Vielmehr sind Anträge an die Sparkassen, Volksbanken oder landwirtschaftlichen Genossenschaftskassen zu richten.

Damit Sie Interessenten an der Förderungsmaßnahme beraten können, übersende ich Ihnen in der Anlage die Bundesrichtlinien vom 17. 7. 1961 zu Ihrer Unterrichtung. Ich bitte, die sich evtl. bei Ihnen meldenden Interessenten auf diese Finanzierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Hierzu teile ich ergänzend mit, daß für das mit 2 v. H. zu verzinsende und mit 10 v. H. zu tilgende Darlehen, das sich auf höchstens 2000,— DM belaufen darf, von den in die Förderungsmaßnahme eingeschalteten Kreditinstituten ein Verwaltungskostenbeitrag von 1,25 v. H. erhoben wird.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Richtlinien

für den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare vom 17. Juli 1961

1. Mit niedrig verzinslichen Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln soll unzulänglich untergebrachten jungen Ehepaaren, die dem nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigten Personenkreis angehören, die Beschaffung einer geeigneten Wohnung erleichtert werden.
2. a) Als junge Ehepaare gelten:
Ehepaare, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und von denen kein Ehepartner älter als 35 Jahre ist.

b) Jungen Ehepaaren stehen gleich:

Ehepaare mit Kindern, die in Wohnungen gemäß § 9 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes (Keller-, Baracken-, Bunkerwohnungen usw.) untergebracht sind.

3. Darlehen können erhalten:

a) junge Ehepaare (Ziffer 2),

- aa) die einen Finanzierungsbeitrag leisten oder ablösen müssen, um eine öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Mietwohnung zu erhalten,
- bb) die Ersatz fehlenden Eigenkapitals für den Bau eines (einer) öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Familienheimes (eigengenutzten Eigentumswohnung) bzw. zum Erwerb eines (einer) öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Kaufeigenheimes (Trägerkleinsiedlung oder Kaufeigentumswohnung) benötigen.

b) sonstige Personen, die eine für ein junges Ehepaar (Ziffer 2) geeignete Mietwohnung freimachen (Umsetzung) und einen Finanzierungsbeitrag leisten müssen, um eine öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Mietwohnung zu erhalten.

Die Finanzierungsbeiträge müssen rechtlich zulässig sein und sich in vertretbarem Rahmen halten.

4. Aus den Bundesmitteln dürfen Darlehen bis zum Höchstbetrage von 2000,— DM gewährt werden. Sie sind mit 2 v. H. zu verzinsen und 10 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Erhebung üblicher Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.

Wird ein noch nicht abgewohnter Finanzierungsbeitrag vorzeitig vom Vermieter zurückgezahlt, so wird insoweit auch das verbilligte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig.

5. Die Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Bad Godesberg, den 17. Juli 1961.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
L ü c k e

— MBl. NW. 1962 S. 442

Notiz

Schließung des Wahlkonsulats von Nicaragua in Bonn

Düsseldorf, den 14. Februar 1962
1/5 — 436 — 2/57

Der bisherige Wahlkonsul von Nicaragua in Bonn, Herr Paul Leutzow, hat sein Amt als Wahlkonsul niedergelegt. Das Herrn Paul Leutzow am 6. Februar 1957 erteilte Exequatur ist damit erloschen. Das Konsulat ist aufgelöst.

— MBl. NW. 1962 S. 442

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Antrag der Fraktion der FDP	
Betr.: Streichung des Art. 27 Landesverfassung	689

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 443

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12. v. 20. 2. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	6. 2. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	79
7810	13. 2. 1962	Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz	80

— MBl. NW. 1962 S. 443

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
